

VERORDNUNGSBLATT

DER STADTGEMEINDE ATTNANG-PUCHHEIM

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 30. März 2026****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 2 Verordnung: Hundeanlageverordnung

Verordnung

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim betreffend Hundeanlage
(Hundeanlageverordnung) (mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2026)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024 und der §§ 15 bis 17 des Oö. Hundehaltungsgesetzes 2024, LGBl. Nr. 84/2024, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeanlage eingehoben.

§ 2 Höhe der Abgabe

Die Hundeanlage wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, je Hund | € 30,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 59,00 |

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabeschuldner ist die Hundehalterin oder der Hundehalter.

§ 4 Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Hundeanlage ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Hundehaltungsgesetz 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- (2) Die Hundeanlage ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr über besteht.

§ 5 Schlussbestimmungen

Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeanlage die Bestimmungen des Oö. Hundehaltungsgesetz 2024 anzuwenden.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim in Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Groß